

# Leitlinien der EIB-Gruppe zur Betrugsbekämpfung

Leitlinien zur Verhinderung und Abschreckung  
von rechtswidrigen Verhaltensweisen und Handlungen  
bei der Tätigkeit der Europäischen Investitionsbank-Gruppe



Europäische  
Investitionsbank-Gruppe



# Leitlinien der EIB-Gruppe zur Betrugsbekämpfung

## Leitlinien zur Verhinderung und Abschreckung von rechtswidrigen Verhaltensweisen und Handlungen bei der Tätigkeit der Europäischen Investitionsbank-Gruppe

5. August 2021

Die EIB-Gruppe verfolgt in Bezug auf rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen wie Korruption, Betrug, heimliche Absprachen, Nötigung, Behinderung, Diebstahl in den Räumlichkeiten der EIB-Gruppe, missbräuchliche Verwendung von Ressourcen oder Vermögenswerten der EIB-Gruppe, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Rahmen ihrer Aktivitäten und Operationen eine Null-Toleranz-Politik.

Die Abteilung „Untersuchungen“ der Generalinspektion nimmt Hinweise auf rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen entgegen, beurteilt sie und leitet gegebenenfalls eine Untersuchung ein.<sup>1</sup> Die Abteilung ist wie folgt erreichbar:

- per E-Mail: [investigations@eib.org](mailto:investigations@eib.org)
- per Telefon: +352 4379 87441
- über das Meldeformular auf der EIB-Internetseite<sup>2</sup>
- per Post<sup>3</sup>

Alternativ kann direkt Kontakt mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EuStA) und/oder dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) aufgenommen werden.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Im Falle von vermuteter Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung führt die Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion die Untersuchungen in enger Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Compliance-Abteilung der EIB-Gruppe durch. Insbesondere werden die Leiter der Compliance-Bereiche der EIB und des EIF von den jeweiligen Ergebnissen der Beurteilungen und Untersuchungen entsprechend den Leitlinien der EIB-Gruppe zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Kenntnis gesetzt.

<sup>2</sup> <http://www.eib.org/about/accountability/anti-fraud/reporting/index.htm>

<sup>3</sup> Leitung der Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion, Europäische Investitionsbank, 100 Bd. Konrad Adenauer, L-2950 Luxemburg.

<sup>4</sup> Aufgabe der EuStA ist gemäß Verordnung (EU) 2017/1939 vom 12. Oktober 2017 die strafrechtliche Untersuchung, Verfolgung und Anklageerhebung vor den zuständigen nationalen Gerichten der teilnehmenden Mitgliedstaaten bei Straftaten gegen die finanziellen Interessen der Union. Genauere Informationen finden sich unter: <https://www.eppo.europa.eu/>

Das OLAF führt gemäß Kommissionsentscheidung vom 28. April 1999 und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 administrative Untersuchungen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU durch und kann Empfehlungen zu disziplinarischen, administrativen, finanziellen und justiziellen Maßnahmen an die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU sowie die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedsstaats richten. Genauere Informationen finden sich unter: [https://ec.europa.eu/anti-fraud/home\\_de](https://ec.europa.eu/anti-fraud/home_de)

**Leitlinien der EIB-Gruppe zur Betrugsbekämpfung**

© Europäische Investitionsbank, 2021

Alle Rechte vorbehalten.

Fragen zu Rechten und Lizenzen sind zu richten an: [publications@eib.org](mailto:publications@eib.org).

Weitere Informationen über die EIB und ihre Tätigkeit finden Sie auf unserer Website [www.eib.org](http://www.eib.org).  
Sie können sich auch an unseren InfoDesk wenden: [info@eib.org](mailto:info@eib.org).

Veröffentlicht von der Europäischen Investitionsbank.  
Gedruckt auf FSC®-Papier.

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	1
<b>1 Präambel .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Grundprinzipien .....</b>	<b>4</b>
<b>3 Definitionen .....</b>	<b>5</b>
<b>4 Geltungsbereich der Leitlinien .....</b>	<b>6</b>
<b>5 Maßnahmen zur Verhinderung und Abschreckung von rechtswidrigen Verhaltensweisen und Handlungen .....</b>	<b>7</b>
<b>(A) Allgemeine Grundsätze .....</b>	<b>7</b>
<b>(B) Maßnahmen, die während des gesamten Zyklus der Operationen gelten. 8</b>	<b>8</b>
(a) Prüfung der Operationen und Prüfung der Integrität (Due-Diligence-Prüfung) .....	8
(b) Finanzierungsverträge.....	9
(c) Maßnahmen bei der Auftragsvergabe für Projekte der EIB .....	9
(d) Überwachung der Durchführung von Operationen.....	10
<b>(C) Maßnahmen in Bezug auf die Treasury- und Mittelbeschaffungsaktivitäten der EIB-Gruppe.....</b>	<b>10</b>
<b>(D) Maßnahmen bei der internen Beschaffung und der Beschaffung technischer Hilfe.....</b>	<b>11</b>
<b>(E) Maßnahmen für das Management operationeller Risiken.....</b>	<b>12</b>
<b>(F) Bestimmungen für Mitglieder der Leitungsorgane und Beschäftigte der EIB-Gruppe .....</b>	<b>12</b>
<b>(G) Der EIB-Gruppe zur Verfügung stehende rechtliche Mittel .....</b>	<b>12</b>
(a) Sich aus dem Vertrag ergebende rechtliche Mittel .....	12
(b) Rechtliche Mittel bei der Auftragsvergabe für Projekte.....	13
(c) Vertragliche rechtliche Mittel bei interner Beschaffung und technischer Hilfe.....	13
(d) Ausschlussverfahren der EIB-Gruppe.....	13
(e) Rechtliche Mittel für Mitglieder der Leitungsorgane und Beschäftigte der EIB-Gruppe .	14
<b>6 Maßnahmen zur Aufdeckung rechtswidriger Verhaltensweisen und Handlungen .....</b>	<b>14</b>
<b>(A) Aufdeckung im Rahmen von Meldepflichten .....</b>	<b>14</b>
(a) Meldepflichten der Mitglieder der Leitungsorgane und Beschäftigten der EIB-Gruppe .	14
(b) Meldepflichten der an Operationen Beteiligten Parteien .....	15
(c) Meldung von Verdachtsfällen .....	15
(d) Unabhängige Beschwerdeverfahren.....	15

(e) Schutz der Beschwerdeführenden .....	16
<b>(B) Proaktive Aufdeckung .....</b>	<b>16</b>
<b>7 Grundsätze für die Durchführung von Untersuchungen .....</b>	<b>17</b>
<b>(A) Zuständige Stelle für die Durchführung von Untersuchungen .....</b>	<b>17</b>
<b>(B) Unabhängigkeit .....</b>	<b>18</b>
<b>(C) Standesübliche Normen .....</b>	<b>18</b>
<b>(D) Zugang der Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion, der EuStA und des OLAF zu Informationen .....</b>	<b>18</b>
<b>(E) Vertraulichkeit .....</b>	<b>19</b>
<b>(F) Rechte der Mitglieder der Leitungsorgane und der Beschäftigten der EIB-Gruppe .....</b>	<b>19</b>
<b>8 Datenschutz .....</b>	<b>20</b>
<b>9 Weiterleitung von Verdachtsmeldungen und Unterstützung anderer Einrichtungen .....</b>	<b>20</b>
<b>(A) Staatliche Stellen.....</b>	<b>20</b>
<b>(B) Internationale Organisationen .....</b>	<b>21</b>
<b>10 Schlussbestimmungen .....</b>	<b>21</b>

# 1 Präambel

1. Die vorliegende Unterlage beschreibt die Leitlinien, die die Europäische Investitionsbank (die „EIB“ oder die „Bank“) und der Europäische Investitionsfonds (der „EIF“ oder der „Fonds“), zusammen nachfolgend als „EIB-Gruppe“ bezeichnet, verfolgen, um im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Korruption, Betrug, heimliche Absprachen, Nötigung, Behinderung, Diebstahl in den Räumlichkeiten der EIB-Gruppe, den missbräuchlichen Einsatz von Ressourcen oder Vermögenswerten der EIB-Gruppe, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (zusammenfassend als „rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen“ bezeichnet) zu verhindern und von solchen Verhaltensweisen und Handlungen abzuschrecken. Sie ersetzt die Leitlinien der EIB zur Betrugsbekämpfung vom 17. September 2013 und die Leitlinien des EIF zur Betrugsbekämpfung vom 9. März 2015.
2. Folgende Dokumente bilden die Rechtsgrundlage für die Leitlinien der EIB-Gruppe zur Betrugsbekämpfung und ihre Befugnisse zur Durchführung von Untersuchungen:
  - (i) Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag)
  - (ii) Artikel 18 der Satzung der EIB sowie Artikel 2 und 28 der Satzung des EIF
  - (iii) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 vom 18. Juli 2018
  - (iv) Beschluss des Rates der Gouverneure der EIB vom 27. Juli 2004 betreffend die Zusammenarbeit der EIB mit dem OLAF
3. Die EIB wurde durch die Römischen Verträge als Finanzierungseinrichtung der Europäischen Union („EU“) gegründet. Der EIF wurde 1994 nach einer Satzungsänderung der EIB als Einrichtung der EU (damals: Europäische Gemeinschaften) durch Entscheidung des Rats der Gouverneure der EIB eingerichtet. Die EIB und der EIF sind in den Rechtsrahmen der EU eingebettet und unterliegen den Satzungen der EIB bzw. des EIF.
4. Die EIB-Gruppe hat darauf zu achten, dass ihre Mittel für die beabsichtigten Zwecke verwendet werden. In diesem Zusammenhang muss die EIB-Gruppe bestrebt sein, dass ihre Aktivitäten und Operationen frei von rechtswidrigen Verhaltensweisen und Handlungen sind.
5. Die EIB-Gruppe ergreift daher Maßnahmen, um rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen zu verhindern und davon abzuschrecken. Kommt es dennoch zu solchen Handlungen, unternimmt sie unverzüglich Schritte, um Missstände zu beheben. Zu diesem Zweck werden Untersuchungsverfahren festgelegt.
6. Als Einrichtungen der EU sind die EIB und der EIF verpflichtet, die finanziellen Interessen der Europäischen Union zu schützen und wirksame Maßnahmen gegen Betrug und sonstige rechtswidrige Handlungen zu ergreifen, die den finanziellen Interessen der EU zuwiderlaufen. Dabei greift die EIB-Gruppe auf ihren detaillierten Rahmen von Leitlinien, einschließlich der vorliegenden Leitlinien, zurück. Darüber hinaus wendet die EIB entsprechend ihrer Satzung die „bewährtesten Praktiken im Bankwesen“ an.<sup>5</sup> Gemäß Satzung des EIF übt der Fonds seine Tätigkeit „auf der Basis solider bankmäßiger Grundsätze bzw. gegebenenfalls anderer solider kommerzieller Grundsätze und Praktiken aus“.<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> Artikel 12 Absatz 1 der EIB-Satzung, [https://www.eib.org/attachments/general/statute/eib\\_statute\\_2020\\_03\\_01\\_de.pdf](https://www.eib.org/attachments/general/statute/eib_statute_2020_03_01_de.pdf)

<sup>6</sup> Artikel 2 Absatz 3 der EIF-Satzung, [https://www.eif.org/news\\_centre/publications/statutes.htm](https://www.eif.org/news_centre/publications/statutes.htm)

7. Die EIB-Gruppe ist bestrebt, ihre Leitlinien und Verfahren an die internationale Praxis anzupassen, und orientiert sich dabei an den Grundprinzipien der folgenden Dokumente: (i) Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>7</sup>, (ii) OECD-Konvention gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr<sup>8</sup>, (iii) Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption<sup>9</sup>, (iv) Empfehlungen der Financial Action Task Force<sup>10</sup> und (v) einheitliches Rahmenabkommen der Taskforce der internationalen Finanzierungsinstitutionen (IFI) zur Bekämpfung der Korruption<sup>11</sup>.
8. Die Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion stellt im Rahmen dieser Gruppenleitlinien eine im Interesse der EIB-Gruppe handelnde Zentralstelle dar.

## 2 Grundprinzipien

9. Die Mitglieder der Leitungsorgane sowie die Beschäftigten der EIB-Gruppe, an Operationen beteiligte Parteien, Vertragspartner und sonstige Partner der EIB (wie in Abschnitt 13 definiert) haben bei allen Aktivitäten der EIB-Gruppe ein Höchstmaß an Integrität und Effizienz zu gewährleisten. Die EIB-Gruppe duldet im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit keine rechtswidrigen Verhaltensweisen und Handlungen.
10. (i) Jeder Verdacht auf rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen ist unverzüglich an die Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion zur weiteren Beurteilung zu melden. Wenn er sich als relevant erweist, ist er eingehend und im Rahmen eines gerechten Verfahrens zu untersuchen. Rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen werden nach den geltenden Grundsätzen und Verfahren geahndet. Zudem werden die erforderlichen rechtlichen Schritte eingeleitet, um fehlgeleitete Mittel wiedereinzubringen.
  - (ii) Die Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion der EIB-Gruppe nimmt Untersuchungen auf, wenn ein Verdacht auf rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen bei der EIB-Gruppe vorgebracht wird.
  - (iii) Die Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion arbeitet eng mit dem OLAF zusammen.<sup>12</sup>
  - (iv) Die EIB-Gruppe unterstützt durch die Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion im Sinne einer loyalen Zusammenarbeit die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft (EuStA).<sup>13</sup>

---

<sup>7</sup> [http://www.unodc.org/documents/treaties/UNCAC/Publications/Convention/08-50026\\_E.pdf](http://www.unodc.org/documents/treaties/UNCAC/Publications/Convention/08-50026_E.pdf)

<sup>8</sup> <http://www.oecd.org/daf/anti-bribery/oecdantibriberyconvention.htm>

<sup>9</sup> <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/173.htm>

<sup>10</sup> <http://www.fatf-gafi.org/topics/fatfrecommendations/>

<sup>11</sup> <http://www.eib.org/about/documents/ifi-anti-corruption-task-force-uniform-framework.htm>

<sup>12</sup> Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion und dem OLAF sind in einer administrativen Vereinbarung zwischen dem OLAF, der EIB und dem EIF geregelt.

<sup>13</sup> Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion und der EuStA sind in einer Arbeitsvereinbarung zwischen der EuStA, der EIB und dem EIF geregelt.



### 3 Definitionen

11. Als rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen im Sinne dieser Leitlinien gelten Korruption, Betrug, Nötigung, heimliche Absprachen, Diebstahl in den Räumlichkeiten der EIB-Gruppe, Behinderung, missbräuchliche Verwendung von Ressourcen oder Vermögenswerten der EIB-Gruppe, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Diese Begriffe sind wie folgt definiert:<sup>14</sup>
- a. **Korruption** ist das unmittelbare oder mittelbare Anbieten, Erbringen, Entgegennehmen oder Fordern von finanziellen oder anderweitigen Leistungen von Wert, um die Handlungen Dritter auf unlautere Weise zu beeinflussen.
  - b. **Betrug** ist jede Handlung oder Unterlassung, einschließlich einer Täuschung, die wissentlich oder grob fahrlässig begangen wird und die einen Dritten täuscht, oder einen Versuch einer solchen Täuschung darstellt, um sich oder anderen einen finanziellen oder sonstigen Vorteil zu verschaffen oder eine rechtliche Verpflichtung zu umgehen.<sup>15</sup>
  - c. **Nötigung** ist die mittelbare oder unmittelbare Beeinträchtigung oder Schädigung bzw. die Androhung der Beeinträchtigung oder Schädigung eines Dritten oder seines Besitzes, um die Handlungen Dritter auf unlautere Weise zu beeinflussen.
  - d. **Heimliche Absprachen** sind Absprachen zwischen zwei oder mehr Parteien, um einen unlauteren Zweck zu erreichen; dies umfasst auch die unlautere Beeinflussung der Handlungen Dritter.
  - e. **Diebstahl in den Räumlichkeiten der EIB-Gruppe** ist die widerrechtliche Aneignung von Eigentum eines Dritten in den Räumlichkeiten der EIB-Gruppe.<sup>16, 17</sup>
  - f. **Behinderung der Aufklärung**<sup>18</sup> ist a) die Zerstörung, Fälschung, Änderung oder Unterschlagung von Beweismaterial oder die Tötung von Falschaussagen gegenüber Untersuchenden mit dem Ziel, die Untersuchung zu behindern; b) die Bedrohung, Belästigung oder Einschüchterung von Parteien, um sie davon abzuhalten, ihr Wissen über ermittlungsrelevante Fakten weiterzugeben oder die Untersuchung weiterzuführen; c) Maßnahmen, mit denen die Ausübung der vertraglichen Rechte der EIB-Gruppe auf Prüfung oder Zugang zu Informationen behindert werden soll.
  - g. **Missbräuchliche Verwendung von Ressourcen oder Vermögenswerten der EIB-Gruppe** ist jede wissentliche oder grob fahrlässig vorgenommene rechtswidrige Handlung bei der Verwendung von Ressourcen oder Vermögenswerten der EIB-Gruppe.

---

<sup>14</sup> Die Definitionen a. bis d. wurden dem Rahmenabkommen „Uniform Framework for Preventing and Combating Fraud and Corruption“ (einheitlicher Rahmen für die Prävention und Bekämpfung von Betrug und Korruption) entnommen, das im September 2006 zwischen den führenden Vertretern sieben großer internationaler Finanzierungsinstitutionen, darunter auch die EIB, geschlossen wurde (vgl. Fußnote 11).

<sup>15</sup> Hierunter fielen auch Steuerbetrug, der Operationen der EIB-Gruppe und/oder die finanziellen Interessen der EIB/der EU berührt.

<sup>16</sup> Im Rahmen dieser Definition gelten auch externe Büros als Räumlichkeiten der EIB-Gruppe. Falls es Hinweise darauf gibt, dass der interne Diebstahl von einer Person begangen wurde, für die der Verhaltenskodex für das Personal der EIB-Gruppe gilt, arbeitet die Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion eng mit der relevanten Compliance-Stelle der EIB-Gruppe zusammen.

<sup>17</sup> Diese Definition gilt nicht für Operationen der EIB-Gruppe und die sich darauf beziehenden Vereinbarungen.

<sup>18</sup> Die Definition des Begriffs Behinderung der Aufklärung umfasst Rechte, die einer zuständigen EU-Einrichtung, insbesondere dem OLAF und der EuStA, in Bezug auf Operationen und Aktivitäten der EIB-Gruppe aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder Verträgen sowie aufgrund von Vereinbarungen, welche die EIB oder der EIF zur Umsetzung eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines Vertrags abgeschlossen haben, zustehen.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind in den EU-Richtlinien<sup>19</sup> zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in ihrer jeweils geänderten und ergänzten Fassung wie folgt definiert:

h. Geldwäsche ist

- (i) der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Tätigkeit beteiligt sind, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen;
- (ii) die Verheimlichung oder Verschleierung der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder von Rechten oder Eigentum an Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen;
- (iii) der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen; und
- (iv) die Beteiligung an einer der unter den vorgehenden Buchstaben aufgeführten Handlungen, Zusammenschlüsse zur Ausführung einer solchen Handlung, Versuche einer solchen Handlung, Beihilfe, Anstiftung oder Beratung zur Ausführung einer solchen Handlung oder Erleichterung ihrer Ausführung.

- i. Terrorismusfinanzierung bedeutet die Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel, gleichviel auf welche Weise, unmittelbar oder mittelbar, mit dem Vorsatz oder in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden sollen, eine Straftat im Sinne der Artikel 3 bis 10 der Richtlinie (EU) 2017/541 vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen. Betrifft die Terrorismusfinanzierung eine der in den Artikeln 3, 4 und 9 der Richtlinie (EU) 2017/541 genannten Straftaten, so ist es weder erforderlich, dass die Gelder tatsächlich ganz oder teilweise dazu verwendet werden, diese Straftaten zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen, noch ist es erforderlich, dass der Täter weiß, für welche konkrete Straftat oder Straftaten die Gelder verwendet werden sollen.

12. Im Rahmen dieser Leitlinien verweist der Begriff „Operationen“ üblicherweise auf Projekte der EIB und Transaktionen des EIF; er umfasst nicht die Treasury- und Mittelaufnahmeaktivitäten der EIB-Gruppe, die als „Transaktionen“ bezeichnet werden.

## 4 Geltungsbereich der Leitlinien

13. Diese Leitlinien gelten für alle Operationen und Aktivitäten der EIB-Gruppe einschließlich Operationen, die die EIB-Gruppe im Namen von und/oder aus Mitteln Dritter finanziert, bei der Vergabe von Aufträgen und im Rahmen der technischen Hilfe\*. Die Anwendung dieser Leitlinien auf Operationen, die die EIB-Gruppe im Namen von und/oder aus Mitteln Dritter finanziert

---

<sup>19</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der geänderten und ergänzten Fassung.

(einschließlich EU-finanzierter Aktivitäten), versteht sich unbeschadet zusätzlicher Anforderungen, die sich aus den entsprechenden Mandaten für die EIB-Gruppe ergeben. Die Leitlinien sind für folgende Personen und Einrichtungen bindend:

(\*Anmerkung zur Übersetzung: Der Begriff „technische Hilfe“ entspricht im vorliegenden Text dem in der Satzung der EIB verwendeten Begriff „technische Unterstützungsdienste“.)

- a. die Mitglieder der Verwaltungsräte der EIB und des EIF, des Prüfungsausschusses der EIB<sup>20</sup>, des Prüfungsausschusses des EIF<sup>21</sup> und des Direktoriums der EIB, die/den geschäftsführende/n Direktorin/Direktor und die/den stellvertretende/n geschäftsführende/n Direktorin/Direktor des EIF, die Beschäftigten der EIB-Gruppe, an die EIB-Gruppe von einer anderen Einrichtung entsendete Personen, Trainees, Studierende in Ferienjobs, von der EIB-Gruppe in Außenbüros nach dem jeweils geltenden Arbeitsrecht angestellte Personen sowie Beraterinnen/Berater, unabhängig von der Position dieser Person, ihrem Dienstgrad und der Dauer ihrer Zugehörigkeit zur EIB-Gruppe (nachfolgend die „Mitglieder der Leitungsorgane und Beschäftigten der EIB-Gruppe“),
- b. Darlehensnehmer, Projektträger, Finanzintermediäre und sonstige primäre Vertragspartner, die von einer Finanzierung, Garantie oder Investition der EIB-Gruppe profitieren, sowie Auftragnehmer, Subunternehmer, Berater, Lieferanten, Begünstigte, Bieter und grundsätzlich alle Personen oder Einrichtungen, die an von der EIB-Gruppe finanzierten Aktivitäten beteiligt sind (nachfolgend „an Operationen Beteiligte Parteien“),
- c. Bieter, Auftragnehmer, Lieferanten, Dienstleister und weitere Personen oder Einrichtungen, an die die EIB-Gruppe selbst Aufträge vergibt, sowie gegebenenfalls deren Subunternehmer, und
- d. sämtliche Vertragspartner und sonstige Dritte, über die die EIB-Gruppe ihre Mittelaufnahme- oder Treasury-Aktivitäten abwickelt (c. und d. werden in den vorliegenden Leitlinien zusammenfassend als „Sonstige Vertragsparteien und Partner der EIB-Gruppe“ bezeichnet).

## 5 Maßnahmen zur Verhinderung und Abschreckung von rechtswidrigen Verhaltensweisen und Handlungen

### (A) Allgemeine Grundsätze

14. In Artikel 325 des AEU-Vertrags heißt es:

*„Die Union und die Mitgliedstaaten bekämpfen Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen mit Maßnahmen nach*

---

<sup>20</sup> Die Anwendbarkeit dieser Leitlinien auf die Mitglieder des Prüfungsausschusses der EIB ist durch eine entsprechende Entscheidung des Rats der Gouverneure der EIB zu bestätigen.

<sup>21</sup> Die Anwendbarkeit dieser Leitlinien auf die Mitglieder des Prüfungsausschusses des EIF ist durch eine entsprechende Entscheidung der Generalversammlung des EIF zu bestätigen.

*diesem Artikel, die abschreckend sind und in den Mitgliedstaaten sowie in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union einen effektiven Schutz bewirken.“*

In der Satzung der EIB<sup>22</sup> ist zudem festgelegt, dass die Bank im Interesse der Union auf die wirtschaftlich zweckmäßigste Verwendung ihrer Mittel zu achten hat. Die Satzung des EIF<sup>23</sup> sieht vor, dass der Fonds zum Erreichen der Ziele der EU beitragen soll; die Bedingungen für die Aktivitäten des Fonds müssen daher im Einklang mit entsprechenden EU-Zielen stehen.

15. Daher setzt die EIB-Gruppe verschiedene Maßnahmen um, um auf rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen zu reagieren und diese zu bekämpfen. Insbesondere muss durch die Bedingungen und Modalitäten für die Operationen der EIB-Gruppe ein wirksamer Schutz und eine wirksame Abschreckung vor rechtswidrigen Verhaltensweisen und Handlungen gewährleistet werden.

## **(B) Maßnahmen, die während des gesamten Zyklus der Operationen gelten**

### **(a) Prüfung der Operationen und Prüfung der Integrität (Due-Diligence-Prüfung)**

16. Die Leitlinien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der EIB-Gruppe („GW/TF-Leitlinien der EIB-Gruppe“)<sup>24</sup> legen die Grundprinzipien für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, für Know-Your-Customer-Prüfungen und für Integritätsprüfungen im Zuge der Aktivitäten der EIB-Gruppe fest. Insbesondere führt die EIB-Gruppe auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes eine Due-Diligence-Prüfung ihrer Vertragspartner durch, wobei gegebenenfalls die Art des Vertragspartners, die Geschäftsbeziehung, das Produkt oder die Transaktion und das Land der Geschäftstätigkeit berücksichtigt werden.
17. Die EIB-Gruppe wendet bei der Prüfung der Operationen bestimmte Leitlinien und Maßnahmen an, um das Risiko zu erkennen und zu mindern, dass die Finanzierungs- und Investitionsoperationen der EIB-Gruppe für Betroffene Aktivitäten missbraucht werden.<sup>25</sup> Diese Leitlinien und Maßnahmen sind in den Leitlinien der EIB-Gruppe zu nicht transparenten und nicht kooperationsbereiten Jurisdiktionen mit mangelhafter Regulierung und zu verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich („NCJ-Leitlinien der EIB-Gruppe“) beschrieben.<sup>26</sup>
18. Bei der Prüfung der Operationen bilden die operativen Abteilungen der EIB-Gruppe die erste Verteidigungslinie bei der Verhinderung und Aufdeckung rechtswidriger Verhaltensweisen und Handlungen und Betroffener Aktivitäten bei Operationen der EIB-Gruppe. Sie sind mit den potenziellen an Operationen der EIB-Gruppe Beteiligten Parteien und dem Umfeld vertraut, in dem die Operation durchgeführt wird.

---

<sup>22</sup> <https://www.eib.org/de/infocentre/publications/all/statute.htm>

<sup>23</sup> [http://www.eif.org/news\\_centre/publications/statutes.htm](http://www.eif.org/news_centre/publications/statutes.htm)

<sup>24</sup> <https://www.eib.org/de/publications/eib-group-anti-money-laundering-policy-and-combating-finance-of-terrorism-framework>

<sup>25</sup> Eine Definition des Begriffs „Betroffene Aktivitäten“ findet sich in den Leitlinien der EIB-Gruppe zu nicht transparenten und nicht kooperationsbereiten Jurisdiktionen mit mangelhafter Regulierung und zu verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich.

<sup>26</sup> NCJ-Leitlinien der EIB-Gruppe (<https://www.eib.org/de/infocentre/publications/all/eib-policy-towards-weakly-regulated-non-transparent-and-uncooperative-jurisdictions.htm>).

## (b) Finanzierungsverträge

19. Die Finanzierungsverträge der EIB-Gruppe haben geeignete Bestimmungen zu enthalten, um rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen zu verhindern und davon abzuschrecken.
20. Insbesondere müssen diese Verträge je nach Art des Finanzierungsprodukts und des anwendbaren Rechtsrahmens geeignete Klauseln zu folgenden Punkten enthalten:
  - i. Prüfungs- und Informationsrechte der Bank oder des Fonds sowie sonstiger zuständiger EU-Organen und -Einrichtungen
  - ii. Anforderungen an das Führen von Büchern und Aufzeichnungen
  - iii. Einhaltung des anwendbaren Rechts
  - iv. Pflicht zur Meldung rechtswidriger Verhaltensweisen und Handlungen im Zusammenhang mit der Operation
  - v. Rechtliche Mittel gemäß Abschnitt (G) (a) und (G) (b)

## (c) Maßnahmen bei der Auftragsvergabe für Projekte der EIB

21. Der Leitfaden für die Auftragsvergabe der EIB hat Bestimmungen zu enthalten, die bei der Auftragsvergabe im Rahmen von Projekten Transparenz und Integrität sicherstellen sollen.

### Darlehensoperationen in der EU

22. In den Ländern der Europäischen Union, in denen die EIB Darlehen vergibt, bestehen Rechtsvorschriften, die Transparenz und Integrität gewährleisten sollen. Dies bezieht sich auch auf die Auftragsvergabe, für die in erster Linie die Richtlinien 2014/25/EU, 2014/24/EU, 2014/23/EU, 89/665/EWG und 92/13/EWG in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten.
23. Bei der Auftragsvergabe für Projekte in der EU, die von der EIB mitfinanziert werden, müssen gegebenenfalls die oben genannten Richtlinien und weitere, im Leitfaden der EIB für die Auftragsvergabe genannte Vorschriften eingehalten werden.
24. Die Bank ist folglich verpflichtet, erforderlichenfalls die Einhaltung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zu überprüfen und bei Bedarf in Einklang mit Artikel 325 des AEU-Vertrags alle Untersuchungen durchzuführen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um mit der Tätigkeit der EIB in Zusammenhang stehende rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen zu verhindern und davon abzuschrecken und dabei die wirtschaftlich zweckmäßigste Verwendung von EIB-Mitteln im Interesse der Union zu gewährleisten.

### Darlehensoperationen außerhalb der EU

25. Für Projekte außerhalb der Europäischen Union, auf die die EU-Auftragsvergaberichtlinien keine Anwendung finden, verlangt die Bank dennoch, dass der Projektträger die Hauptmechanismen dieser Richtlinien befolgt, wobei die Verfahren entsprechend anzupassen sind.

26. Die EIB hat daher eine Anzahl wichtiger Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass gleichwertige Schutzstandards und Maßnahmen zur Verhinderung und Abschreckung von rechtswidrigen Verhaltensweisen und Handlungen zum Einsatz kommen wie innerhalb der EU. Diese Maßnahmen werden im Folgenden beschrieben.
27. Der Leitfaden der EIB für die Auftragsvergabe schreibt für Finanzierungsoperationen außerhalb der EU vor, dass die betreffenden Bieter/Auftragnehmer/Lieferanten/Berater gegenüber dem Projektträger zur Unterzeichnung einer „Integritätserklärung“ verpflichtet sind. Darin bestätigen sie, dass sie sowie eventuelle Joint-Venture-Partner, Beauftragte oder Subunternehmer, die mit ordnungsgemäßer Vollmacht in ihrem Namen oder mit ihrem Wissen oder Einverständnis oder ihrer Unterstützung handeln, nach bestem Wissen keine rechtswidrigen Verhaltensweisen und Handlungen in Verbindung mit dem Vergabeverfahren oder der Auftragsausführung begangen haben oder begehen werden.
28. Die Integritätserklärung enthält auch die Zusicherung der Auftragnehmer und Bieter, dass sie rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen sowie Zahlungen von Provisionen, Zuwendungen oder Vergütungen im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren oder der Auftragsausführung offenlegen werden, sowie Bestimmungen zu Prüfungsrechten und Aufzeichnungspflichten.

#### (d) Überwachung der Durchführung von Operationen

29. Nach der Unterzeichnung der Verträge überwachen die operativen Abteilungen der EIB-Gruppe die jeweilige Operation, um sicherzustellen, dass das von der EIB-Gruppe finanzierte Vorhaben wie geplant durchgeführt wird und eventuelle Risiken erkannt und angemessen gehandhabt werden.
30. Die GW/TF-Leitlinien der EIB-Gruppe sehen eine laufende Überwachung von Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungs-, Know-Your-Customer- und Integritätsaspekten bei den Aktivitäten der EIB-Gruppe vor.
31. Bei der Umsetzung der Operation bilden die operativen Abteilungen der EIB-Gruppe die erste Verteidigungslinie zur Verhinderung und Aufdeckung rechtswidriger Verhaltensweisen und Handlungen bei Operationen der EIB-Gruppe. Sie sind vertraut mit den an der Operation der EIB-Gruppe Beteiligten Parteien und mit dem Umfeld, in dem die Operation durchgeführt wird.
32. Wesentliche Integritäts- und Compliance-Probleme sind nach den anwendbaren Leitlinien und Verfahren der EIB-Gruppe, einschließlich der vorliegenden Leitlinien, umgehend zu melden. Gegebenenfalls werden die Sachverhalte gemeinsam mit Empfehlungen für mögliche Abhilfemaßnahmen und risikomindernde Faktoren an die Leitungsorgane der EIB-Gruppe weitergeleitet, damit diese über ein geeignetes Vorgehen entscheiden können.

### (C) Maßnahmen in Bezug auf die Treasury- und Mittelbeschaffungsaktivitäten der EIB-Gruppe

33. Die EIB-Gruppe hat verschiedene Maßnahmen zur Verhinderung und Abschreckung von rechtswidrigen Verhaltensweisen und Handlungen im Zusammenhang mit ihren Treasury- und Mittelbeschaffungsaktivitäten sowie zur Erkennung und Minderung des Risikos ergriffen, dass

Transaktionen der EIB-Gruppe oder Treasury-Aktivitäten im Auftrag Dritter für Betroffene Aktivitäten<sup>27</sup> missbraucht werden.

- a. Die Due-Diligence-Prüfung von Vertragspartnern bei Treasury- und Mittelbeschaffungsaktivitäten erfolgt in Einklang mit den GW/TF-Leitlinien der EIB-Gruppe und den NCJ-Leitlinien der EIB-Gruppe.
- b. Die Transaktionen werden im Einklang mit den Regeln durchgeführt, die für die relevanten Aktivitäten als „bewährteste Praktiken im Bankwesen“ identifiziert wurden.
- c. Die Transaktionen werden mit angesehenen Partnern unter Einhaltung strenger Compliance-Standards durchgeführt. Diese Partner werden ordnungsgemäß genehmigt und laufend überwacht.
- d. Die Transaktionen (einschließlich Preisfindungsfragen) werden dokumentiert, relevante Telefongespräche werden aufgezeichnet, das Transaktionsvolumen mit den einzelnen Partnern wird eng überwacht, die im Internen Kontrollrahmen dokumentierten Kontrollen sind vorhanden, und transaktionsbezogene Aktivitäten werden regelmäßig sowohl intern als auch extern geprüft.
- e. Bei Wertpapieranlagen, deren Wertentwicklung gemessen wird, werden alle Preise, die von den im Rahmen einer Transaktion konsultierten Kontrahenten angeboten werden, gespeichert und zu Referenzzwecken aufbewahrt.
- f. Bei Rückkäufen von Anleihen der EIB-Gruppe vom Markt werden die Kurse in Einklang mit einem internen Verrechnungspreis festgesetzt. Dabei operiert die EIB-Gruppe lediglich auf der Grundlage von Rückkaufsanfragen und baut solche Positionen nicht aktiv in der Absicht auf, sie anschließend zurückzukaufen.
- g. Die EIB-Gruppe gewährleistet eine strikte Trennung der Aufgabenbereiche von Front- und Back-Office, eine Überwachung der Front-Office-Aktivitäten und eine unabhängige Überprüfung der Preiskonditionen.

## **(D) Maßnahmen bei der internen Beschaffung und der Beschaffung technischer Hilfe**

34. Der Leitfaden der EIB für die interne Beschaffung und die Beschaffung technischer Hilfe<sup>28</sup> und der Beschaffungsleitfaden des EIF<sup>29</sup> haben Bestimmungen vorzusehen, um die Transparenz und Integrität bei der internen Beschaffung sicherstellen.
35. Insbesondere schließt die EIB-Gruppe über ihre Ausschlussentscheidungen<sup>30</sup> hinaus jeden Bieter (oder jedes Mitglied seiner Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane) von der Teilnahme an Ausschreibungen für interne Beschaffung und technische Hilfe aus, für den ein Ausschlussgrund nach Artikel 57 der Richtlinie 2014/24/EU gilt. Ausschlussgründe sind u. a. eine rechtskräftige Verurteilung wegen Betrug, Korruption, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, schweres berufliches Fehlverhalten oder eine als schwerwiegend zu erachtende Vortäuschung falscher Tatsachen.

---

<sup>27</sup> Eine Definition des Begriffs „Betroffene Aktivitäten“ findet sich in den Leitlinien der EIB-Gruppe zu nicht transparenten und nicht kooperationsbereiten Jurisdiktionen mit mangelhafter Regulierung und zu verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich.

<sup>28</sup> [Leitfaden für die Vergabe von Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträgen und Konzessionen durch die Bank.](#)

<sup>29</sup> [Leitfaden für die Vergabe von Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträgen durch den EIF.](#)

<sup>30</sup> Ausschlussentscheidungen werden in Einklang mit den der EIB-Ausschlussleitlinien getroffen: <http://www.eib.org/infocentre/publications/all/exclusion-policy.htm>.

## **(E) Maßnahmen für das Management operationeller Risiken**

36. Die EIB-Gruppe wendet unter der Verantwortung des Group Chief Risk Officer und in Einklang mit den Grundsätzen des einschlägigen EU-Rechts und des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht verlässliche Methoden für das Management operationeller Risiken an.<sup>31</sup> Dazu gehören Maßnahmen zur Ermittlung, Beurteilung, Minderung und Überwachung operationeller Risiken. Operationelle Risiken, bei denen ein Verdacht auf rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen und/oder sonstige illegale Aktivitäten besteht, welche die finanziellen Interessen der EU berühren, sind unverzüglich entsprechend den anwendbaren Leitlinien und Verfahren der EIB-Gruppe, einschließlich der vorliegenden Leitlinien, zu melden.

## **(F) Bestimmungen für Mitglieder der Leitungsorgane und Beschäftigte der EIB-Gruppe**

37. Die Mitglieder der Leitungsorgane und die Beschäftigten der EIB-Gruppe sind zur Einhaltung der Verhaltensregeln und ethischen Standards verpflichtet, die in dem jeweils für sie geltenden Verhaltenskodex<sup>32</sup> festgelegt sind. Dazu gehören auch die Vorschriften in Bezug auf rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen.
38. Die Integritätsstandards und Compliance-Leitlinien<sup>33</sup> verpflichten die Mitglieder der Leitungsorgane und die Beschäftigten der EIB-Gruppe dazu, alle anwendbaren internen Bestimmungen und Vorschriften sowie die anwendbaren Gesetze und Verordnungen einzuhalten.
39. Mitglieder der Leitungsorgane und Beschäftigte der EIB-Gruppe werden je nach ihrem Risiko, mit rechtswidrigen Verhaltensweisen und Handlungen umgehen zu müssen, entsprechend geschult.

## **(G) Der EIB-Gruppe zur Verfügung stehende rechtliche Mittel**

40. Die EIB-Gruppe behält sich bei Verstößen gegen die vorliegenden Leitlinien das Recht vor, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, darunter auch das Recht, von den im anwendbaren Rechts- oder Vertragsrahmen verfügbaren rechtlichen Mitteln Gebrauch zu machen. Darunter fällt gegebenenfalls auch der Entzug der finanziellen Unterstützung durch die EIB-Gruppe, soweit dies relevant und möglich ist.

### **(a) Sich aus dem Vertrag ergebende rechtliche Mittel**

41. Die Finanzierungsverträge der EIB-Gruppe haben geeignete rechtliche Mittel zu enthalten, um gegen Vertragsverletzungen vorzugehen. Diese Mittel hängen von der Art des Finanzprodukts und

---

<sup>31</sup> Als operationelles Risiko wird das Verlustrisiko bezeichnet, das sich ergibt, weil sich interne Verfahren, Personal oder Systeme als unzureichend erweisen oder versagen oder weil externe Ereignisse eintreten.

<sup>32</sup> Die Regeln des Verhaltenskodex für das Personal der Bank gelten nach Maßgabe der Bestimmungen in den jeweiligen Verträgen auch für Auftragnehmer und Berater.

<sup>33</sup> [http://www.eib.org/attachments/general/occo\\_charter\\_de.pdf](http://www.eib.org/attachments/general/occo_charter_de.pdf) und [https://www.eif.org/news\\_centre/publications/compliance-charter.htm](https://www.eif.org/news_centre/publications/compliance-charter.htm)



vom anwendbaren Rechtsrahmen ab und können die Aussetzung von Auszahlungen oder eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens (oder eines Teils davon) vorsehen.

42. Die EIB-Gruppe leitet außerdem gegebenenfalls rechtliche Schritte ein, um fehlgeleitete Mittel wiedereinzubringen.

## (b) Rechtliche Mittel bei der Auftragsvergabe für Projekte

43. Wenn unter Anlegung der erforderlichen Standards festgestellt wird, dass eine an einer Operation Beteiligte Partei bei der Auftragsvergabe oder bei der Umsetzung eines von der EIB finanzierten (zu finanzierenden) Vertrags eine rechtswidrige Verhaltensweise oder Handlung begangen hat, kann die Bank verlangen, dass die rechtswidrige Verhaltensweise und Handlung zu ihrer Zufriedenheit behoben wird.
44. Bei Operationen innerhalb der Europäischen Union hat der Projektträger gemäß anwendbarem EU-Recht<sup>34</sup> für die Auftragsvergabe alle Bieter auszuschließen, die rechtskräftig wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation sowie wegen Korruption, Betrug, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verurteilt sind, sofern der Projektträger davon Kenntnis hat. Die Dauer des Ausschlusses richtet sich nach der Schwere des Verstoßes.
45. Bei Operationen außerhalb der Europäischen Union<sup>35</sup> kann die Bank ihre Zustimmung zur Auftragsvergabe zurückhalten und/oder zu angemessenen sich aus dem Vertrag ergebenden rechtlichen Mitteln (u. a. Aussetzung oder Stornierung) greifen, sofern die rechtswidrigen Verhaltensweisen und Handlungen nicht durch den Projektträger zur Zufriedenheit der Bank behoben wurden, z. B. indem ein Zuschlag an die an der Operation Beteiligte Partei ausgeschlossen wird.

## (c) Vertragliche rechtliche Mittel bei interner Beschaffung und technischer Hilfe

46. Die Verträge der EIB-Gruppe für interne Beschaffung und technische Hilfe enthalten angemessene rechtliche Mittel, u. a. Aussetzungs-, Kündigungs- oder Ersetzungsklauseln, um rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen einzudämmen.

## (d) Ausschlussverfahren der EIB-Gruppe

47. Personen oder Unternehmen, die nachweislich rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen begangen haben, können gemäß den in den Ausschlussverfahren der EIB und des EIF<sup>36</sup> festgelegten Bestimmungen von der Beteiligung an Operationen und Aktivitäten der EIB und des EIF ausgeschlossen werden. Die EIB und der EIF setzen die Ausschlussentscheidungen der jeweils anderen Einrichtung entsprechend ihren jeweiligen Ausschlussleitlinien um.
48. Die EIB und der EIF können mit Personen oder Unternehmen, denen rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen vorgeworfen werden, eine Vergleichslösung anstreben. In einem solchen Vergleich kann der jeweilige Fall (ganz oder teilweise) zu den Bedingungen und

---

<sup>34</sup> Artikel 57(1) der Richtlinie 2014/24/EU sowie Artikel 80(1) und 90(b) der Richtlinie 2014/25/EU.

<sup>35</sup> Bei Aufträgen, die einer vorherigen Überprüfung unterliegen.

<sup>36</sup> <http://www.eib.org/infocentre/publications/all/exclusion-policy.htm>

Modalitäten einer Vergleichsvereinbarung zwischen der Bank oder dem Fonds und der (den) beteiligten Partei(en) beigelegt werden.

## **(e) Rechtliche Mittel für Mitglieder der Leitungsorgane und Beschäftigte der EIB-Gruppe**

49. Wenn Mitglieder der Leitungsorgane oder Beschäftigte der EIB-Gruppe relevante Regeln nicht einhalten, können Disziplinar- oder vergleichbare Maßnahmen gemäß den Regeln ergriffen werden, die auf die Mitglieder der Leitungsorgane und Beschäftigte Anwendung finden, sowie gerichtliche Schritte eingeleitet werden.
50. Die Präsidentin/der Präsident der Bank oder die/der geschäftsführende Direktorin/Direktor des Fonds entscheiden gemäß den Bestimmungen der Personalordnung der EIB bzw. des EIF unter Berücksichtigung der Schwere des Vergehens und möglicher erschwerender und/oder mildernder Umstände über angemessene und verhältnismäßige Disziplinarmaßnahmen oder andere gleichwertige Maßnahmen.
51. Wenn ein Mitglied der Leitungsorgane der EIB-Gruppe betroffen ist, unterrichten die Präsidentin/der Präsident der Bank, die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Fonds oder gegebenenfalls der Ethik- und Compliance-Ausschuss oder die/der Vorsitzende des Rats der Gouverneure oder gegebenenfalls der Prüfungsausschuss der Bank oder des Fonds das zuständige Organ der EIB-Gruppe. Die Generalinspektorin/der Generalinspektor kann solche Angelegenheiten direkt an den Ethik- und Compliance-Ausschuss der EIB verweisen.<sup>37</sup>
52. Beschlüsse über die Aufhebung der Immunität im Zusammenhang mit einer internen Untersuchung werden in Einklang mit dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union gefasst.<sup>38</sup>

## **6 Maßnahmen zur Aufdeckung rechtswidriger Verhaltensweisen und Handlungen**

### **(A) Aufdeckung im Rahmen von Meldepflichten**

#### **(a) Meldepflichten der Mitglieder der Leitungsorgane und Beschäftigten der EIB-Gruppe**

53. Die Mitglieder der Leitungsorgane und die Beschäftigten der EIB-Gruppe sind verpflichtet, jede Vermutung hinsichtlich rechtswidriger Verhaltensweisen und Handlungen zu melden, sobald sie davon Kenntnis erhalten. Die Whistleblowing-Leitlinien der EIB-Gruppe enthalten ein umfassendes Rahmenwerk für die Beschäftigten sowie andere Personen, deren Dienste die EIB-Gruppe in Anspruch nimmt, um u. a. Verdachtsmomente auf rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen zu melden.

---

<sup>37</sup> An dieser Stelle wird auf die entsprechenden Bestimmungen in den Satzungen und Verfahrensregeln der EIB und des EIF verwiesen.

<sup>38</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:12006E/PRO/36:DE:HTML>

54. Wenn die Meldung des Mitglieds des Leitungsorgans oder des Beschäftigten der EIB-Gruppe nicht in den Geltungsbereich dieser Leitlinien fällt, kann die Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion die Meldung unter Einhaltung der anwendbaren Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften an eine zuständige Stelle weiterleiten. Davon ist das Mitglied des Leitungsorgans oder der oder die Beschäftigte der EIB-Gruppe ordnungsgemäß in Kenntnis zu setzen.

## (b) Meldepflichten der an Operationen Beteiligten Parteien

55. Die Parteien einer Finanzierungsvereinbarung haben die EIB-Gruppe von allen Tatsachen oder Informationen in Kenntnis zu setzen, die im Zusammenhang mit möglichen rechtswidrigen Verhaltensweisen und Handlungen bei Operationen der EIB-Gruppe stehen könnten.
56. Im Rahmen der Integritätserklärung sind Bieter, Auftragnehmer, Subunternehmer, Lieferanten und Berater verpflichtet, den Projektträger über alle rechtswidrigen Verhaltensweisen und Handlungen zu informieren, von denen eine zu ihrem Unternehmen gehörende und für die Einhaltung der Integritätserklärung verantwortliche Person Kenntnis erhält.

## (c) Meldung von Verdachtsfällen

57. Alle Verdachtsmeldungen von Mitgliedern der Leitungsorgane und Beschäftigten der EIB-Gruppe, an Operationen Beteiligten Parteien, Sonstigen Vertragsparteien und Partnern oder Mitgliedern der Öffentlichkeit (einschließlich der Zivilgesellschaft) in Bezug auf rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen sind an die Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion zu richten, die den Eingang der Meldung bestätigt. Verdachtsmeldungen können wie folgt vorgenommen werden:
- per Post<sup>39</sup>
  - per **E-Mail**: [investigations@eib.org](mailto:investigations@eib.org)
  - über das Online-Formular auf der EIB-Website<sup>40</sup>
  - per Telefon: +352 4379 87441<sup>41</sup>

Alternativ kann die Meldung von Verdachtsfällen direkt an die Europäische Staatsanwaltschaft und/oder das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) erfolgen. Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit der EuStA oder dem OLAF finden sich unter <https://www.eppo.europa.eu/> bzw. [http://ec.europa.eu/anti\\_fraud/contacts/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/anti_fraud/contacts/index_de.htm).

## (d) Unabhängige Beschwerdeverfahren

58. Jede natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf Entscheidungen, Handlungen und/oder Versäumnisse einen Missstand bei der Tätigkeit der EIB-Gruppe vermutet, kann über den

---

<sup>39</sup> Das Schreiben ist zu richten an: Leitung der Abteilung Ermittlung der Generalinspektion, Europäische Investitionsbank, 100 Bd. Konrad Adenauer, L-2950 Luxemburg

<sup>40</sup> <http://www.eib.org/infocentre/anti-fraud-form.htm>

<sup>41</sup> Geschäftspartner der Bank können auch ihre üblichen Ansprechpartner in der EIB-Gruppe bitten, sie mit der Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion in Kontakt zu bringen.

Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe<sup>42</sup> eine Beschwerde einreichen. Über den Beschwerdemechanismus kann jedoch kein Verdacht auf rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen gemeldet werden. Wenn sich während des Beschwerdeverfahrens ergibt, dass sich manche Vorwürfe auch auf rechtswidrige Verhaltensweisen oder Handlungen beziehen, wird der entsprechende Teil der Beschwerde an die Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion weitergeleitet.

59. Jede Person oder Gruppe kann eine Beschwerde an den Ausschuss für die Auftragsvergabe bei Projekten<sup>43</sup> einreichen, um eine Entscheidung der EIB, dass ein Vergabefahren den Vorschriften des Leitfadens der EIB für die Auftragsvergabe entspricht, überprüfen zu lassen. Beschwerden bezüglich rechtswidriger Verhaltensweisen und Handlungen bei der Auftragsvergabe sind direkt an die Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion zu richten.

### (e) Schutz der Beschwerdeführenden

60. Alle Verdachtsmeldungen auf rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen werden von der EIB-Gruppe streng vertraulich behandelt (vorbehaltlich der Abschnitte 74–76) und können anonym erfolgen.
61. Die Whistleblowing-Leitlinien der EIB-Gruppe enthalten weitere Regelungen zu Meldungen hinsichtlich vermuteter rechtswidriger Verhaltensweisen und Handlungen, die von Beschäftigten der EIB-Gruppe, Mitgliedern des EIB-Direktoriums, der/dem geschäftsführenden Direktorin/Direktor oder der/dem stellvertretenden geschäftsführenden Direktorin/Direktor des EIF und allen anderen Personen, die Dienstleistungen für die EIB-Gruppe erbringen, eingereicht werden. Diese Regelungen verfolgen vor allem den Schutz der Hinweisgebenden durch die EIB-Gruppe.

## (B) Proaktive Aufdeckung

62. Die Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion kann für jede Operation oder Aktivität der EIB-Gruppe eine proaktive Integritätsprüfung durchführen. Eine solche Integritätsprüfung zielt darauf ab,
- (i) rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern,
  - (ii) festzustellen, ob die vertraglichen Bestimmungen eingehalten wurden,
  - (iii) zu gewährleisten, dass die Mittel der EIB-Gruppe für den beabsichtigten Zweck verwendet wurden, und
  - (iv) Verbesserungen an den Leitlinien, Verfahren und Kontrollen zu empfehlen, um rechtswidrigen Verhaltensweisen und Handlungen bei laufenden und künftigen Operationen und Aktivitäten vorzubeugen.

---

<sup>42</sup> Missstände bezeichnen Unzulänglichkeiten oder Mängel in der Ausübung der Geschäftstätigkeit. Ein Missstand in der Tätigkeit liegt vor, wenn die EIB-Gruppe gegen geltendes Recht und/oder festgelegte Grundsätze, Standards und Verfahren verstößt, die Grundsätze einer guten Verwaltungspraxis missachtet oder Menschenrechte verletzt. Beispiele für einen Missstand gemäß den Definitionen des Europäischen Bürgerbeauftragten sind: Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung, unfaire Behandlung, Diskriminierung, Machtmissbrauch, Nichtbeantwortung von Anfragen, Verweigerung von Informationen und unnötige Verzögerungen. Missstände können sich auch auf die ökologischen und sozialen Auswirkungen beziehen, die mit den Aktivitäten der EIB-Gruppe verbunden sind, sowie auf projektzyklusbezogene Leitlinien und andere anwendbare Leitlinien der EIB. Weitere Informationen sind auf der Internetseite der EIB zu finden: <https://www.eib.org/de/about/accountability/complaints/index.htm>.

<sup>43</sup> <https://www.eib.org/de/infocentre/publications/all/guide-to-procurement.htm>

63. Die Operationen und Aktivitäten für eine solche Integritätsprüfung werden von der Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion unabhängig und in einem detaillierten Risikobewertungsprozess ausgewählt. Die für eine Integritätsprüfung ausgewählten Operationen und Aktivitäten werden eingehend geprüft, um eventuelle Anzeichen für rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen zu ermitteln.

## 7 Grundsätze für die Durchführung von Untersuchungen<sup>44</sup>

### (A) Zuständige Stelle für die Durchführung von Untersuchungen

64. Die Generalinspektion arbeitet über ihre Abteilung Untersuchungen eng und unter Wahrung vollständiger Transparenz mit der EuStA und dem OLAF zusammen und erfüllt folgende Aufgaben:
- Entgegennahme von Verdachtsmeldungen oder Hinweisen auf vermutete rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen, die die Operationen und Aktivitäten der EIB-Gruppe oder Mitglieder der Leitungsorgane und Beschäftigte der EIB-Gruppe betreffen,
  - Beurteilung und Untersuchung dieser Angelegenheiten und direkte Zusammenarbeit mit dem OLAF<sup>45</sup> und der EuStA<sup>46</sup>, um deren Untersuchungen zu unterstützen, und
  - Berichterstattung über die Erkenntnisse und Empfehlungen an die Präsidentin/den Präsidenten der EIB, die/den geschäftsführende/n Direktorin/Direktor des EIF, das OLAF, die EuStA, den Ethik- und Compliance-Ausschuss der EIB, den Prüfungsausschuss der EIB und den Prüfungsausschuss des EIF sowie an sonstige Beschäftigte der EIB-Gruppe, die über die Vorkommnisse informiert sein müssen.<sup>47</sup>
65. Bei internen Untersuchungen von Verdachtsfällen, die Mitglieder der Leitungsorgane und Beschäftigte der EIB-Gruppe betreffen und die zu disziplinarrechtlichen und/oder Strafverfahren führen könnten, ersucht das OLAF um die Zusammenarbeit der Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion, sofern es eine solche Zusammenarbeit nicht als schädlich für die Untersuchung erachtet. In dringenden Fällen kann die Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion nach Rücksprache mit dem OLAF für die Untersuchung erforderliche Maßnahmen ergreifen, insbesondere zum Zweck der Beweissicherung.

---

<sup>44</sup> Dieser Abschnitt beschreibt die Verfahren für die Untersuchung rechtswidriger Verhaltensweisen und Handlungen. Durchgeführt werden die Untersuchungen von der Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion in Einklang mit und unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EuStA), der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), des Urteils des Gerichtshofes vom 10. Juli 2003 (Rechtssache C-15/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Europäische Investitionsbank) und des Beschlusses des Rates der Gouverneure vom 27. Juli 2004 über die Zusammenarbeit der EIB mit dem OLAF.

<sup>45</sup> Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion und dem OLAF sind in einer administrativen Vereinbarung zwischen dem OLAF, der EIB und dem EIF vom 31. März 2016 geregelt.

<sup>46</sup> Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion und der EuStA sind in einer Arbeitsvereinbarung zwischen der EuStA, der EIB und dem EIF geregelt. Wenn die EuStA entsprechend der EuStA-Verordnung eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet hat, führt die Abteilung Untersuchungen der EIB-Gruppe eine aktive Untersuchung desselben Sachverhalts nur auf entsprechende Aufforderung der EuStA durch.

<sup>47</sup> Die Generalinspektorin/der Generalinspektor kann Ergebnisse von Untersuchungen zu rechtswidrigen Verhaltensweisen und Handlungen, in denen Mitglieder der Leitungsorgane der EIB involviert sind, auch direkt an den Ethik- und Compliance-Ausschuss der EIB weiterleiten.

## **(B) Unabhängigkeit**

66. Die Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion ist in der Ausübung ihrer Aufgaben absolut unabhängig. Unbeschadet der Pflicht der EIB-Gruppe, Verdachtsfälle von Betrug, Korruption und anderen rechtswidrigen Handlungen, die die finanziellen Interessen der Union betreffen, unverzüglich an das OLAF und die EuStA zu melden, und unbeschadet der dem OLAF und der EuStA übertragenen Befugnisse<sup>48</sup> ist die Leiterin/der Leiter der Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion in vollem Umfang ermächtigt, Untersuchungen innerhalb ihres/seines Aufgabengebiets entsprechend dem jeweiligen Untersuchungsverfahren einzuleiten, durchzuführen, abzuschließen und darüber Bericht zu erstatten, ohne dass die vorherige Unterrichtung, das Einverständnis oder die Einschaltung einer anderen Person oder Stelle notwendig sind.

## **(C) Standesübliche Normen**

67. Die Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion führt ihre Untersuchungen fair und unparteiisch durch und wahrt die Rechte aller betroffenen Personen oder Einrichtungen. Für alle, denen rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen vorgeworfen werden, gilt das Prinzip der Unschuldsvermutung. Die an einer Untersuchung beteiligten Personen (sowohl diejenigen, gegen die sich die Untersuchung richtet, als auch diejenigen, die diese durchführen) müssen ihre Rechte und Pflichten kennen und gewährleisten, dass diese vollständig eingehalten werden.

68. Die Ermittlungen werden in Einklang mit den Untersuchungsverfahren der Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion bei der EIB oder beim EIF (die „Untersuchungsverfahren“) durchgeführt.

## **(D) Zugang der Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion, der EuStA und des OLAF zu Informationen**

69. Die Mitglieder der Leitungsorgane und die Beschäftigten der EIB-Gruppe sind verpflichtet, unverzüglich, uneingeschränkt und effizient mit der Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion, der EuStA und dem OLAF zusammenzuarbeiten. Dabei müssen sie in der jeweils von der Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion, der EuStA und dem OLAF vorgegebenen Weise verfahren, zweckdienliche Fragen beantworten und Aufforderungen zur Bereitstellung von Informationen und Aufzeichnungen nachkommen.<sup>49</sup>

70. Im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen haben die Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion, die EuStA und das OLAF entsprechend den anwendbaren Verfahren vollen Zugang zu allen relevanten Beschäftigten, Informationen, Dokumenten und Daten der EIB-Gruppe, einschließlich elektronischer Daten, wobei gegebenenfalls die Datenschutzverfahren und die Einbindung des Datenschutzbeauftragten zu beachten sind.

---

<sup>48</sup> Bei der Verweisung eines Falls an die EuStA ist die Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion an die Arbeitsvereinbarung zwischen der EuStA, der EIB und dem EIF gebunden. Siehe Fußnote 46.

<sup>49</sup> Unbeschadet dieses Artikels kann es entsprechend den Personalordnungen der EIB und des EIF erforderlich sein, für Aussagen zunächst eine Erlaubnis einzuholen.

71. Die Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion, die EuStA und das OLAF sind im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen berechtigt, bei Bedarf die für die Untersuchung relevanten Geschäftsbücher und Aufzeichnungen, einschließlich elektronischer Daten, der betreffenden an den Operationen Beteiligten Parteien oder Sonstigen Vertragsparteien und Partner zu prüfen und zu kopieren.
72. Die Bank und der Fonds können einzeln oder gemeinsam eine Absichtserklärung mit Strafverfolgungsbehörden oder vergleichbaren Einrichtungen unterzeichnen, um den Informationsaustausch bei Fällen von mutmaßlich rechtswidrigen Verhaltensweisen und Handlungen zu fördern, deren Aufklärung von gegenseitigem Interesse ist; dabei sind die anwendbaren Rechts-, Datenschutz- und Vertraulichkeitsvorschriften einzuhalten.
73. Zudem können die Bank oder der Fonds beantragen, bei Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit ihren Untersuchungen als Zivilpartei aufzutreten, (oder je nach anwendbarem Recht um einen vergleichbaren Status ersuchen), sofern dies im Interesse der Bank oder des Fonds ist, insbesondere um dadurch mehr Informations- und Beweismaterial zu vermuteten rechtswidrigen Verhaltensweisen und Handlungen zu erlangen.

## **(E) Vertraulichkeit**

74. Entsprechend den Vorschriften der EIB-Gruppe für den Zugang zu Informationen werden alle Informationen und Dokumente, die im Rahmen einer Untersuchung gesammelt oder erstellt wurden und nicht bereits öffentlich zugänglich sind, vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Verpflichtungen oder eines Gerichtsbeschlusses streng vertraulich behandelt. Die gesammelten Informationen unterliegen sowohl im Interesse der betreffenden Parteien als auch im Interesse der Untersuchungen der Vertraulichkeit.
75. Während der Untersuchungen ist vor allem auf die Vertraulichkeit der Identität des Betroffenen, der Zeugen und der Informanten zu achten, sofern dies nicht der Untersuchung entgegensteht.
76. Die Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion gibt solche Informationen und Unterlagen nur an Personen und Stellen schriftlich weiter, die zur Entgegennahme berechtigt sind oder über die Vorkommnisse informiert sein müssen.

## **(F) Rechte der Mitglieder der Leitungsorgane und der Beschäftigten der EIB-Gruppe**

77. Mitglieder der Leitungsorgane oder Beschäftigte der EIB-Gruppe, gegen die sich eine Untersuchung richtet, haben Anspruch auf ein ihre Rechte wahrendes Verfahren und sind insbesondere frühestmöglich über die Untersuchung in Kenntnis zu setzen, es sei denn, dies würde sich nachteilig auf die Untersuchung auswirken. Die Bestimmungen der vorliegenden Leitlinien, der Untersuchungsverfahren und des anwendbaren Datenschutzrechts bilden bei einer Untersuchung den Rahmen für die Rechte der Mitglieder der Leitungsorgane und der Beschäftigten.
78. Mitglieder der Leitungsorgane und Beschäftigte der EIB-Gruppe, gegen die sich eine Untersuchung richtet, werden in jedem Falle über die Vorwürfe und das gegen sie vorliegende

Beweismaterial informiert und erhalten Gelegenheit, sich dazu zu äußern, bevor für sie nachteilige Schritte eingeleitet werden.

79. Die Untersuchung einer mutmaßlich rechtswidrigen Verhaltensweise und Handlung sollte umgehend eingeleitet und in angemessener Zeit abgeschlossen werden.

## 8 Datenschutz

80. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der vorliegenden Leitlinien erfolgt unter Einhaltung der Grundsätze und Bestimmungen, die in den für die EIB-Gruppe geltenden Vorschriften festgelegt sind<sup>50</sup>, und im Einklang mit den jeweiligen Stellungnahmen des Europäischen Datenschutzbeauftragten.
81. Alle Beteiligten sind berechtigt, die sie betreffenden Daten einzusehen, zu korrigieren und (unter bestimmten Umständen) zu sperren; dazu kontaktieren sie den Datenverantwortlichen<sup>51</sup> oder die Datenschutzbeauftragten der EIB/des EIF. Sie können sich zudem jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten<sup>52</sup> wenden, um prüfen zu lassen, ob die ihnen durch die betreffenden Vorschriften zugesicherten Rechte gewahrt wurden. Diese Rechte dürfen nur aufgrund interner Vorgaben eingeschränkt werden, die im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht erlassen wurden.<sup>53</sup>

## 9 Weiterleitung von Verdachtsmeldungen und Unterstützung anderer Einrichtungen

### (A) Staatliche Stellen

82. Die Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion kann die Meldung von mutmaßlich rechtswidrigen Verhaltensweisen und Handlungen an nationale Behörden in der EU und/oder außerhalb der EU für weitere Untersuchungen und/oder zur strafrechtlichen Verfolgung weiterleiten und die betreffenden Stellen bei Bedarf unterstützen. Führen allerdings die EuStA oder das OLAF die Untersuchungen durch, verweist die EuStA oder das OLAF den Fall gegebenenfalls an die zuständigen Behörden.
83. Leiten nationale Behörden eine Ermittlung wegen Verdachts auf rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen ein, die mit Operationen oder Aktivitäten der EIB-Gruppe in Zusammenhang stehen könnten, setzt sich die Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion in Absprache mit den jeweiligen Dienststellen innerhalb der Bank mit den nationalen Behörden in Verbindung und unterstützt diese bei ihren Ermittlungen.

---

<sup>50</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr in ihrer jeweils gültigen Fassung.

<sup>51</sup> Die EIB und der EIF sind in ihrer Funktion als Datenverantwortliche im Zusammenhang mit den jeweiligen Untersuchungen unter folgender Adresse zu erreichen: [investigations@eib.org](mailto:investigations@eib.org).

<sup>52</sup> [www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu).

<sup>53</sup> Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725 in der jeweils gültigen Fassung.



84. Führen Justiz-, Strafverfolgungs-, Verwaltungs- oder Steuerbehörden bereits Ermittlungen durch, kann die Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion beschließen, die Ergebnisse dieser Ermittlungen abzuwarten, und eine Kopie der Ermittlungsergebnisse anfordern, bevor sie weitere Maßnahmen ergreift.

## (B) Internationale Organisationen

85. Unter Einhaltung der Regeln und Verfahren der EIB-Gruppe für die Offenlegung von Informationen und der anwendbaren Datenschutzvorschriften kann die Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion die Ermittlungsorgane anderer internationaler Finanzierungsinstitutionen unterstützen und diesen ihre Untersuchungsergebnisse und/oder sonstige zweckdienliche Informationen mitteilen.
86. Ebenso kann die Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion andere internationale Organisationen und Einrichtungen bei Fällen von mutmaßlich rechtswidrigen Verhaltensweisen und Handlungen unterstützen.

## 10 Schlussbestimmungen

87. Die Abteilung Untersuchungen der Generalinspektion legt dem Direktorium der EIB und der/dem geschäftsführenden Direktorin/Direktor des EIF jährlich einen Bericht über ihre Arbeit vor, in dem sie allgemeine Informationen über ihre Aktivitäten und die Erkenntnisse aus ihren Untersuchungen zusammenfasst. Das Direktorium der EIB und die/der geschäftsführende Direktorin/Direktor des EIF legen den Bericht dann dem Verwaltungsrat der EIB bzw. dem Verwaltungsrat des EIF zur Information und zur Beratung vor. Der Bericht wird unter Wahrung der Vertraulichkeitspflichten auf der Website der EIB veröffentlicht.
88. Die vorliegenden Leitlinien werden regelmäßig überprüft und überarbeitet. Die EIB-Gruppe unterhält auf ihrer Website eine Mailbox für Kommentare ([infodesk@eib.org](mailto:infodesk@eib.org)).
89. Überarbeitungen der vorliegenden Leitlinien können vom Direktorium der Bank und der/dem geschäftsführenden Direktorin/Direktor des Fonds genehmigt werden. Die Verwaltungsräte werden von den Änderungen in Kenntnis gesetzt.
90. Die vorliegenden Leitlinien werden aktualisiert, um bestimmten Entwicklungen Rechnung zu tragen, wie:
- a. Änderungen relevanter EU-Rechtsvorschriften
  - b. Vereinbarungen zwischen den internationalen Finanzierungsinstitutionen und internationale Best Practice
  - c. Änderungen der Leitlinien und Verfahren der EIB-Gruppe
  - d. sonstige Änderungen, die die Leitungsorgane der EIB-Gruppe als notwendig und angemessen erachten
91. Die vorliegenden Leitlinien wurden von den Verwaltungsräten der EIB und des EIF am 22. Juli 2021 bzw. am 21. Juli 2021 genehmigt und treten mit ihrer Veröffentlichung auf den Internetseiten der EIB und des EIF in Kraft.





# Leitlinien der EIB-Gruppe zur Betrugsbekämpfung

Leitlinien zur Verhinderung und Abschreckung  
von rechtswidrigen Verhaltensweisen und Handlungen  
bei der Tätigkeit der Europäischen Investitionsbank-Gruppe



**Europäische  
Investitionsbank**

*Die Bank der EU*



**Europäische Investitionsbank**  
98-100, boulevard Konrad Adenauer  
L-2950 Luxembourg  
+352 4379-22000  
[www.eib.org](http://www.eib.org) – [info@eib.org](mailto:info@eib.org)